

07.09.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Im Rahmen der nationalen Durchführung der Basisprämienregelung können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Änderung der jährlichen Obergrenze für die Basisprämienregelung eine Anpassung des Werts aller Zahlungsansprüche und/oder eine Anpassung der nationalen Reserve vornehmen. Für das Jahr 2022 hat sich für Deutschland eine Verringerung der Obergrenze für die Basisprämienregelung ergeben, so dass eine Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche und/oder der nationalen Reserve erforderlich ist. Die Verringerung der Obergrenze soll so weit wie möglich durch eine Kürzung der nationalen Reserve ausgeglichen werden. Die aus dieser Kürzung resultierenden Mittel stehen im Ergebnis für die Zahlungsansprüche zur Verfügung. Auf diese Weise können die zur Verfügung stehenden Mittel für die Basisprämie möglichst gut ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung, mit der die nationale Reserve um 7,5 Millionen Euro gekürzt wird. Im Ergebnis können bereitstehende EU-Haushaltsmittel in höherem Umfang genutzt werden. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten dadurch eine höhere Basisprämie als bei Nichtkürzung der nationalen Reserve.

C. Alternativen

Die Verringerung der Obergrenze für die Basisprämie könnte auch allein durch eine Kürzung der Zahlungsansprüche ausgeglichen werden. Das wäre aber nicht sachgerecht, da dann bereitstehende EU-Haushaltsmittel nicht abgerufen würden und die Landwirtinnen und Landwirte von diesen Mitteln nicht profitieren könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.09.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165 und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

§ 13a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. April 2022 (BAnz AT 13.04.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Anwendung des Artikels 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2022 wird die nationale Reserve um 7,5 Millionen Euro gekürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Kommission legt für jeden Mitgliedstaat und für jedes Kalenderjahr eine Obergrenze für die Basisprämienregelung fest. Für Deutschland hat sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung von 2021 auf 2022 um 61,3 Millionen Euro (2,2 Prozent) verringert. Maßgeblich dafür ist die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes erfolgte Erhöhung der Umschichtung von Direktzahlungsmitteln für eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung von 6 Prozent auf 8 Prozent. Im Rahmen der nationalen Durchführung der Basisprämienregelung haben die Mitgliedstaaten bei einer Änderung der jährlichen Obergrenze für die Basisprämienregelung eine Anpassung des Werts aller Zahlungsansprüche oder eine Anpassung der nationalen Reserve vorzunehmen. Die erforderliche Anpassung soll soweit möglich durch Kürzung der nationalen Reserve erfolgen. Dadurch ergibt sich ein entsprechend niedrigerer Bedarf für eine zusätzlich noch erforderliche Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche und damit eine möglichst geringe Kürzung der Basisprämie für die Landwirtinnen und Landwirte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung sieht in Anwendung von Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2022 vor, die nationale Reserve um 7,5 Millionen Euro zu kürzen.

III. Alternativen

Die erforderliche Anpassung könnte auch allein durch eine Kürzung der Zahlungsansprüche erreicht werden. Das wäre aber nicht sachgerecht, da dann bereitstehende EU-Haushaltsmittel nicht abgerufen würden und die Landwirtinnen und Landwirte von diesen Mitteln nicht profitieren könnten.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die Verordnung ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung leistet keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig, da sie durch den Beitrag zur Einkommensstabilisierung der Landwirtinnen und Landwirte das Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ fördert. Ferner wird dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es ist lediglich einmalig durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Rechenformel anzupassen (Zeitaufwand weniger als eine Stunde).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Ebenso sind weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung der vorliegenden Änderungsverordnung betrifft nur das Jahr 2022. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1 Änderung der Direktzahlungen-DurchführungsverordnungZu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Für Deutschland hat sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung von 2021 auf 2022 um 61,3 Millionen Euro verringert. Das EU-Recht verpflichtet dazu, zur Einhaltung der gegenüber dem Vorjahr verringerten Obergrenze für die Basisprämie 2022 eine Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche und/oder der nationalen Reserve vorzunehmen.

Gemäß vorgelegter Daten der Länder war zum Schlusstermin der Antragstellung 2022 vor Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2022 eine nationale Reserve in Höhe von rund 11,2 Millionen Euro verfügbar. Aufgrund weiterer vorgelegter Daten der Länder ist davon auszugehen, dass für die Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2022 ein Volumen von maximal etwa 3,6 Millionen Euro benötigt wird. Daher soll die nationale Reserve unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Sicherheitspuffers um 7,5 Millionen Euro gekürzt werden.

Eine Zurückbehaltung von Mitteln in der nationalen Reserve für einen Bedarf an Neuzuweisungen von Zahlungsansprüchen im Folgejahr ist nicht erforderlich, da die Regelung ausläuft und ab 2023 in Deutschland ein neues Fördersystem ohne Zahlungsansprüche zur Anwendung kommt.

Die zusätzlich noch erforderliche lineare Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche für das Jahr 2022 kann damit entsprechend geringer ausfallen als ohne Nutzung der Option der Kürzung der nationalen Reserve. Den Landwirten steht damit im Rahmen der Basisprämienregelung für das Kalenderjahr 2022 ein um 7,5 Millionen Euro höheres Prämienvolumen zur Verfügung als ohne Nutzung dieser Option.